

---

## S 13 AS 58/06 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                              |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Berlin-Brandenburg                                                                                                                                                           |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg                                                                                                                                       |
| Sachgebiet    | Grundsicherung für Arbeitsuchende                                                                                                                                            |
| Abteilung     | 5                                                                                                                                                                            |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                                                                                    |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                            |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                            |
| Deskriptoren  | SGG, § 86 b Abs. 2 Satz 2<br>SGB II <a href="#">§ 23 Abs. 3 Nr. 1</a><br>Arbeitslosengeld II<br>Erstaustattung<br>Umzugskosten<br>Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht |
| Leitsätze     | -                                                                                                                                                                            |
| Normenkette   | -                                                                                                                                                                            |

#### 1. Instanz

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | S 13 AS 58/06 ER |
| Datum        | 20.02.2006       |

#### 2. Instanz

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| Aktenzeichen | L 5 B 156/06 AS ER |
| Datum        | 03.05.2006         |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. Februar 2006 wird zur½ckgewiesen. Au½ßergerichtliche Kosten sind f½r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gr½nde:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. Februar 2006 ist zul½ssig ([Â§ 172 Abs. 1](#) und [173 SGG](#)), jedoch nicht begr½ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht es abgelehnt, seine einstweilige Anordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auch auf die Å½bernahme von Umzugskosten und die Beschaffung von Einrichtungsgegenst½nden zu erstrecken.

---

Soweit die Antragstellerin ihre Beschwerde nun auch auf die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt ihrer Tochter erstreckt, ist die Beschwerde unstatthaft, da diese Frage nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war und auch zuerst an den Antragsgegner herangetragen werden muss, bei dem sie sich nach Lage der Akten in Bearbeitung befindet, so dass es insoweit noch nicht einmal eine ablehnende Entscheidung des Antragsgegners gibt.

Im Übrigen folgt der Senat den zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts auf Blatt 5 seines Beschlusses vom 20. Februar 2006. Im Hinblick auf die Umzugskosten hat die Antragstellerin nach wie vor nicht einmal glaubhaft gemacht, ob solche überhaupt entstanden sind. Auch soweit die Antragstellerin die Übernahme der Kosten für Einrichtungsgegenstände begehrt, ist ein Ordnungsanspruch nicht ersichtlich. [Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) ist insoweit nicht einschlägig, denn die Antragstellerin begehrt keine Erstausrüstung im gesetzlichen Sinne; abgesehen davon ist unklar geblieben, inwieweit sie noch über Einrichtungsgegenstände aus ihrer ehemaligen Wohnung verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024